

§ 1 FlugAbgG Gegenstand der Abgabe

FlugAbgG - Flugabgabegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.08.2020

§ 1.

Der Flugabgabe unterliegt der Abflug eines Passagiers von einem inländischen Flughafen mit einem motorisierten Luftfahrzeug.

In Kraft seit 01.01.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at